

Die Lehrmeisterin - eine persönliche Herausforderung

Autor(en): **Müller-Grieshaber, Peter / Heng-Hügli, Marlise**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachzeitschrift Heim**

Band (Jahr): **71 (2000)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-812096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE LEHRMEISTERIN – EINE PERSÖNLICHE HERAUSFORDERUNG*

Verfasser: Peter Müller-Grieshaber. Bearbeitet: Marlise Heng-Hügli, Thun

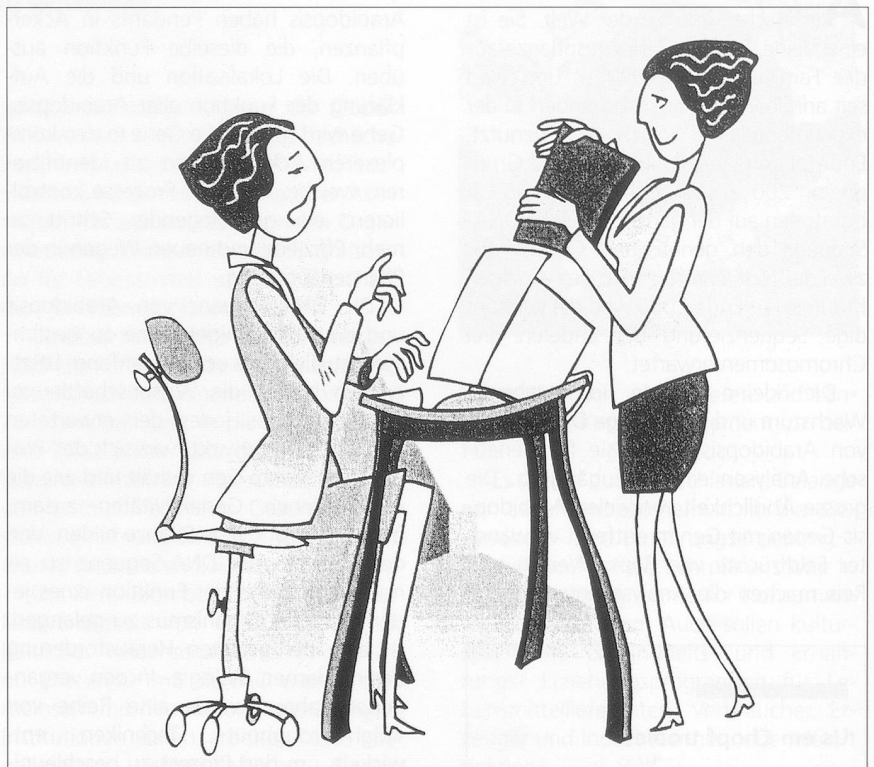
Lehrmeisterinnen sind nebenamtliche Ausbilderinnen und erfüllen eine vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabe beim Lern- und Entwicklungsprozess der angehenden Berufsleute.

Ausbildung kann in Schulen, Lehrwerkstätten, Lehlabor, Ausbildungszentren erfolgen. In der Berufslehre jedoch sind normale Arbeitsplätze der wichtigste Lernort. Man spricht von produktionsgebundener Ausbildung, von Lernen «on the job».

Ob ein/e Jugendliche/r am Arbeitsplatz lernt oder nur arbeitet, ob sie/er die Arbeit richtig lernt, das kommt auf die Lehrmeisterin an. Der Lehrling lernt durch Mitarbeit bei der Lösung konkreter beruflicher Aufgaben, seine «Lehrmeisterin» übt den Beruf aus, den sie weitervermittelt. Sie ist in erster Linie Berufsfrau und nur nebenamtlich Lehrende.

Lehrmeisterin, Instruktorin, Ausbilderin

Während in Kleinunternehmen die Betriebsinhaberin selbst Lehrmeisterin im eigentlichen Sinn ist, sind es in mittleren Betrieben meist ihre Mitarbeitenden, welche die Jugendlichen anleiten und ihnen das Rüstzeug für ihre eigene Erwerbstätigkeit mitgeben. In grossen Betrieben gibt es zudem AusbildungsleiterInnen, die sich professionell mit der Rekrutierung von Lehrlingen, der Organisation der Ausbildung und der Betreuung der Lernenden beschäftigen. In grösseren Betrieben oder bei Ausbildungen, die in verschiedenen Bereichen absolviert werden, werden die Funktionen



der «Lehrmeisterin» auf Ausbilderinnen und Ausbildungsleitende aufgeteilt.

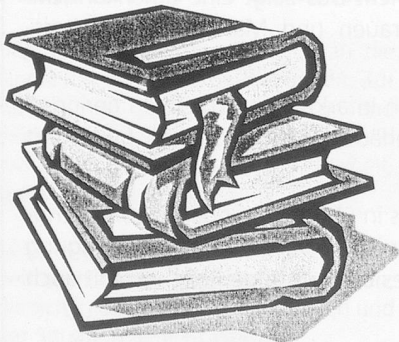
Lehrmeisterin aus rechtlicher Sicht

Als Lehrmeisterin gilt die juristisch verantwortliche Person des Lehrbetriebes beziehungsweise eine von dieser bestimmte Person. Das Berufsbildungsgesetz hält folgende Anforderungen fest: «Lehrlinge dürfen nur von Lehrmeisterinnen ausgebildet werden, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen, einen LehrmeisterInnenkurs besucht haben und Gewähr bieten für eine fachgemässe, verständnisvolle Ausbildung ohne gesundheitliche oder sittliche Gefährdung.» Diese Forderungen gelten auch für AusbilderInnen. Für strafbare Handlungen ist nicht der Betrieb, sondern sind die AusbilderInnen persönlich verantwortlich. Deshalb ist im Lehrver-

trag neben der Lehrmeisterin auch die für die Ausbildung verantwortliche Ausbilderin anzugeben.

Sofern im betreffenden Beruf Berufs- oder Höhere Fachprüfungen durchgeführt werden, können die Berufsverbände dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie beantragen, dass die Lehrmeisterin oder die für die Ausbildung verantwortliche Ausbilderin die Berufs- oder Höhere Fachprüfung bestanden haben muss, um zur Lehrlingsausbildung berechtigt zu werden.

Es genügt nicht, die gesetzlichen Anforderungen als Lehrmeisterin zu erfüllen, um Lehrlinge auszubilden. Der Lehrbetrieb muss so eingerichtet sein, dass die für den Lehrberuf vorgesehenen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können. Die kantonale Behörde (Berufsbildungsamt) hat die Pflicht, diese persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zu überprüfen, bevor sie einen Lehrvertrag genehmigt.



* Aus Forum Hauswirtschaft, 6/2000

Lehrmeisterin – eine persönliche Herausforderung

Die Ausbildung von Jugendlichen durch die Lehrmeisterin ist eine Herausforderung und besteht nicht nur in der eigentlichen Unterweisung. Es sind im wesentlichen fünf Funktionen, welche Lehrmeisterinnen ausüben: Anstellung von Lehrlingen, Planung und Organisation der Ausbildung, Pflege von Kontakten (Berufsschulen, Berufsberatungen, Eltern, Ämtern, Berufsverbänden und Lehraufsichtskommissionen), pädagogische und psychologische Betreuung des Lehrlings und Instruktion.

Die Lehrmeisterin ist an das im Ausbildungsreglement festgelegte Lehrprogramm gebunden.

“**Helfen Sie mit, motivierten jungen Menschen eine Lehrstelle zu verschaffen, helfen Sie ihnen, unsere qualifizierten Mitarbeitenden von Morgen zu helfen.**”

Das nötige Wissen muss dem Lehrling fachgemäss, systematisch und verständnisvoll vermittelt werden. Die Ausbildung im Betrieb soll mit dem Unterricht in der Berufsschule und mit dem Einführungskurs möglichst gut abgestimmt werden. Der Modell-Lehrgang der Berufsverbände ist dabei ein Hilfsmittel für die Ausbildung im Lehrbetrieb.

Die Lehrmeisterin hat dem Lehrling auch die benötigte Zeit für den Besuch der Berufsschule, der Einführungskurse und der Lehrabschlussprüfung ohne Lohnabzug zu gewähren.

Lehrmeisterinnenkurse

Die Kantone führen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Lehrmeisterinnenkurse durch. Diese Grundausbildung umfasst mindestens 40 Lektionen. Der Besuch der Ausbildungskurse ist laut Bundesgesetz für LehrmeisterInnen und LehrlingsausbilderInnen obligatorisch. Eine Befreiung vom Besuch solcher Kurse kann vom Amt für Berufsbildung ausgesprochen werden, wenn die GeschstellerInnen den Nachweis einer absolvierten gleichwertigen Ausbildung erbringen können. Inhalt dieser Kurse ist nicht eine berufsbezogene, sondern eine

methodisch-didaktische sowie eine führungsspezifische Ausbildung, welche detailliert in einer eidgenössischen Verordnung geregelt ist. Da immer mehr Anforderungen gestellt werden, stellt sich die Frage nach einer breiteren Ausbildung der LehrmeisterInnen.

Die Ausbildung der HauswirtschafterInnen erfordert Lehrmeisterinnen

Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt (gem. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der HauswirtschafterIn und Richtlinien Hauswirtschaft Schweiz):

- a) gelernte Hauswirtschafterinnen mit mindestens 3jähriger Berufspraxis
- b) Personen, die über einen einschlägigen Abschluss der Höheren Hauswirtschaftlichen Berufsbildung verfügen
- c) gelernte Angehörige verwandter Berufe mit mind. 3jähriger Berufspraxis
- d) Absolventinnen des obligatorischen LehrmeisterInnenkurses (Grundausbildung mit mindestens 40 Lektionen)

Höhere Hauswirtschaftliche Ausbildungen sind:

- Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin HHF, HF, FA
- Haushaltleiterin FA
- Bäuerin FA
- Dipl. Bäuerin
- Hauswirtschaftsleiterin im Gastgewerbe FA



- Oekotrophologin/ Oekotrophologe FH
- Hauswirtschaftslehrerin

Zu den verwandten Berufen gehören:

- Hauswirtschaftliche Betriebsangestellte, HBA
- Gastronomiefachassistentin
- Hotelfachassistentin, HOFA
- Lehrmeisterin in der allgemeinen Haushaltlehre, die zwei Lehrlinge erfolgreich zur Prüfung geführt hat
- Hauspflegerin

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Berufsbildung Ihres Kantons oder bei Hauswirtschaft Schweiz

Sekretariat
Maiackerweg 14
8964 Rudolfstetten
Tel. und Fax 056/631 69 00

Broschüre Tagung 2000

«PSYCHIATRISCHE TRAUMATISIERUNG

Wie in früheren Jahren führte der Hilfsverein für Psychischkranke im Mai wiederum eine Tagung durch. Das Thema «psychische Traumatisierung» fand ein grosses öffentliches Interesse. Über 270 Personen haben daran teilgenommen.

An der Fachtagung haben Fachleute von ihrer Tätigkeit in der Praxis und in Institutionen mit psychisch traumatisierten Menschen berichtet. Sie haben darauf hingewiesen, was eine psychische Traumatisierung für die Betroffenen und ihre nahen Bezugspersonen bedeutet. Informiert wurde über die Situation von gewaltbetroffenen Männern und Frauen, Kindern und Jugendlichen, Kriegsflüchtlingen, Opfern von Überfällen, Verkehrsunfällen und Naturkatastrophen.

Die an dieser Tagung gehaltenen Vorträge sind nun publiziert worden. Die Broschüre beinhaltet Beiträge von Dr. Gisela Perren, Psychiaterin, Brig; Dr. Dominik Schönborn, Luzern; Dr. Julius Kurmann, Luzern. Sie enthält auch Praxisbeiträge der Opferberatungsstelle des Kantons Luzern, der Frauenhauses Luzern und des Therapiezentrum SRK für Folteropfer in Bern.

Sie kann gegen einen Selbstkostenpreis von Fr. 13.– beim Hilfsverein für Psychischkranke, Schlosstrasse 1, 6005 Luzern, Telefon 041 310 17 01, Fax 041 310 11 80, bestellt werden.